



1. Ergänzung und 2. Änderung des Bebauungsplanes Landsberg a. Lech "Lechwiesen"

Die Stadt Landsberg a. Lech erläßt aufgrund

- §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert am 22.04.1994 (BGBl. I. S. 466)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65)
- des Art. 98 der Bayer. Bauordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.04.1994 (GVBl. S. 251)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I. S. 479)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I. S. 58/1991)

diese vom Stadtbauamt Landsberg a. Lech gefertigte Bebauungsplanänderung für das Grundstück Fl.Nr. 2925/65 der Gemarkung Landsberg im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Lechwiesen", und die Bebauungsplanergänzung hierzu für die Grundstücke Fl.Nrn. 2925/164 und 2925/179 der Gemarkung Landsberg als Satzung. Mit dem Inkrafttreten der 2. Änderung werden die bisherigen Festsetzungen wie folgt geändert bzw. ergänzt:

I. Festsetzungen:

- 1. Art der baulichen Nutzung und Zweckbestimmung**
- 1.1 Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und -ergänzung wird als Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO festgesetzt.
 - 1.2 In dem Sondergebiet sind Einzelhandels- und sonstige Handelsbetriebe, die im Hinblick auf den Verkauf an letzte Verbraucher Einzelhandelsbetrieben vergleichbar sind, nur mit den nachstehend genannten Branchen bzw. Warengruppen zulässig:
 - Möbel, Kücheneinrichtungen, Büromöbel;
 - Baustoffe, Bauelemente, Dämmstoffe, Sanitär (Keramik, Stahl, Installation), Badeeinrichtungen, -ausstattungen,
 - Werkzeuge, Maschinen, -zubehör, (elektrisch und nicht elektrisch),
 - Holz, Holzmaterialien, Fenster, Türen, Platten, Kork, Korkplatten,
 - Elektrogrößgeräte (sog. weiße Ware, z.B. Öfen, Herde, einschl. Zubehör),
 - Beleuchtungskörper, Elektroinstallationsbedarf,
 - Pflanzen (Einschl. Hydrokultur), Pflege- und Düngemittel, Torf, Erde, Pflanzgefäße (incl. Vasen), Gartenmöbel, Gartenwerkzeuge, -maschinen, Zäune, Gartenhäuser, Gewächshäuser, Naturhölzer, Campingartikel, Eisenwaren,
 - Kfz-Zubehör (z.B. Ersatzteile, Einbauprodukte, Ausstattungsartikel, Fahrrad- und Motorradzubehör),
 - Tierpflegeartikel, -futter,
 - Farben, Lacke, Malereibedarf, Tapeten, Zubehör, Rollläden, Rollos, Gitter,
 - Serviceleistungen (z.B. Schlüsseldienst, Schärf- und Glasschneidedienste),
 - Teppiche und Fußbodenbeläge, insbesondere Rollware,
 - Kohle, Mineralölzeugnisse,
 - Ausgewählte Sportgroßgeräte (z.B. Surfbretter, Boote)
 - 1.3 Die Verkaufsfläche für das Sondergebiet wird auf 5000 qm begrenzt. Randsortimente der zugelassenen Branchen und Sortimente dürfen 10 % der Verkaufsfläche, jedoch insgesamt 200 qm nicht übersteigen.
 2. Die überbaubare Fläche wird nach Westen erweitert und bildet mit den Ergänzungsflächen eine zusammenhängende überbaubare Fläche.
 3. Im übrigen gelten für den zur Änderung vorgesehenen Geltungsbereich und für die Ergänzungsflächen die Festsetzungen durch Planzeichen und Text sowie die Hinweise des Bebauungsplan "Lechwiesen" in der Fassung vom 14.02.1983, zuletzt geändert am 15.06.1988, rechtsverbindlich durch Bekanntmachung vom 18.01.1989 weiterhin.

II. Verfahrenshinweise:

1. Der Stadtrat Landsberg hat in der Sitzung am 29.03.1995 die Änderung und Ergänzung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 06. 06. 95 ortsüblich bekanntgemacht.

2. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 1 BauZB wurde durchgeführt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 27. 10. 95 bis 27. 11. 1995 öffentlich ausgelegt.
4. Die Stadt Landsberg a. Lech hat mit Beschluss des Stadtrates vom 13. 12. 95 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Landsberg a. Lech, den 22. 12.1995



Rößle
Oberbürgermeister

5. Die Regierung von Oberbayern hat mit RS vom 18. 03. 1996 eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11 BauGB nicht geltend gemacht.

München, den 04. Juni 1996

gez.
Klaus-Peter Schmitt
Ltd. Regierungsdirektor

6. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 3 BekV und § 38 der Geschäftsordnung des Stadtrates im Landsberger Tagblatt der Ausgabe vom 23.04.1996, mit dem Hinweis auf § 44 Abs. 3 und § 215 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Landsberg a. Lech bereitgehalten.

Landsberg a. Lech, den 23.04. 1996



Rößle
Oberbürgermeister

5. Ausfertigung

Stadt Landsberg a. Lech

1. Ergänzung und 2. Änderung des Bebauungsplanes Landsberg „Lechwiesen“

M 1:1000

Stadtbauamt

gezeichnet: Allmann Landsberg a. Lech, den 17.05.1995
geprüft: *Rößle*
geändert:

Plan-Nr. 3072

Mielert
Größinger
Baudirektor

